

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

20. März 2017

Toni Biser, Direktwahl +41 62 825 25 46, toni.biser@strom.ch

Totalrevision der Verordnung des WBf über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der MiVo-HF Stellung zu nehmen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) engagiert sich als Trägerorganisation mehrerer Abschlüsse stark in der beruflichen Grundbildung und in der Höheren Berufsbildung. In seiner Rolle als Organisation der Arbeitswelt (OdA) ist er verantwortlich für die Ausbildung Netzelektriker/in mit EFZ, sowie für die folgenden Bildungsgänge mit Berufsprüfung bzw. höherer Fachprüfung: Netzfachfrau/-fachmann mit eidg. FA, KKW Anlagenoperateur mit eidg. FA, Netzelektrikermeister/in mit eidg. Diplom, Energie- und Effizienzberater/-in mit eidg. Diplom. Zusätzliche Bildungsangebote, mit welchen die künftigen Herausforderungen in der Energiebranche adressiert werden, befinden sich derzeit im Aufbau.

Der VSE ist mit diesem Portfolio Teil der Trägerschaft zur Fachrichtung Energie und Umwelt des Rahmenlehrplans Technik der Höheren Fachschulen. In diesem Rahmen hat er sich an der Ausarbeitung der Stellungnahme der OdA's HF-Technik, Fachrichtung Energie und Umwelt, beteiligt, deren wichtigste Punkte aus der Sicht des VSE hiermit nochmals unterstrichen werden.

Die Hauptpunkte der Stellungnahme

- Der VSE begrüsst die revidierte MiVo-HF. Er sieht darin grundsätzlich eine Stärkung des Bildungsbereiches der Höheren Fachschulen (HF). Der vorliegende Entwurf der MiVo-HF orientiert sich an Bewährtem und bringt wo nötig punktuelle Verbesserungen.
- Der VSE begrüsst, dass die Arbeitsmarktorientierung erhöht werden soll und deshalb den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) eine stärkere Rolle zugeteilt wird. Dies stärkt die HF, erhöht deren Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und bettet die HF gleichwertig mit der beruflichen Grundbildung und den eidgenössischen Prüfungen in die Berufsbildung ein.
- Der VSE unterstützt die Neuerung, wonach die Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen neu zeitlich begrenzt wird. Gekoppelt mit einer periodischen Aktualitätsüberprüfung der Rahmenlehrpläne wird damit die Qualitätssicherung stark verbessert.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der VSE begrüsst, dass die MiVo-HF aktualisiert und revidiert wird. Der vorliegende Entwurf greift aktuelle Themen, sowie die vorangegangenen Diskussionen innerhalb der Verbundpartnerschaft weitgehend auf und liefert aus Sicht des VSE im Grundsatz gute Lösungen. Der VSE begrüsst insbesondere, dass sich die Revision an Bewährtem orientiert, dieses beibehält und punktuell sinnvolle Verbesserungen mit sich bringt, ohne das System komplett zu revolutionieren. So bringt der vorliegende Entwurf eine Stärkung der HF durch eine verstärkte Arbeitsmarktorientierung und eine erhöhte Agilität der Rahmenlehrpläne und der Bildungsgänge. Die HF wird dadurch in ihrem Praxisorientierten und dualen Profil sinnvoll geschärft.

Die drei folgenden Themenbereiche geben aus Sicht des VSE Anlass zu spezifischen Bemerkungen:

1.1 Rolle und Zuständigkeit der Akteure klären

Der VSE anerkennt die verbesserte Struktur und den geordneten Aufbau der neuen MiVo-HF und sieht darin eine sinnvolle Bündelung der Anforderungen an die verschiedenen Akteure. Die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien werden zielführend präzisiert.

Die MiVo-HF verweist in mehreren Artikeln auf die Eidgenössische Kommission für Höhere Fachschulen ohne deren Zusammensetzung, Kompetenz und Rolle zu definieren. Die EKHF wird in der heutigen Zusammensetzung durch Vertreter der Kantone sowie von Anbietern dominiert. Dies ist einer hohen Arbeitsmarktorientierung bereits heute nicht dienlich. Die vorliegende MiVo-HF spricht den OdA's eine stärkere Rolle und eine grössere Verantwortung zu. Gleichzeitig werden die Kantone im Anerkennungsverfahren der Bildungsgänge entlastet. Diesen beiden Veränderungen muss auch in der Zusammensetzung der EKHF mit einer Stärkung der OdA's Rechnung getragen werden.

1.2 Arbeitsmarktorientierung erhöhen, Rolle OdA stärken

Der VSE begrüsst, dass der Bildungsbereich der höheren Fachschulen noch stärker auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet werden soll und damit deren praxisorientiertes Profil, insbesondere gegenüber den Fachhochschulen, noch geschärft wird.

Die vorliegende Revision der MiVo-HF ermöglicht einerseits die Beibehaltung von Vertiefungsrichtungen in Fachrichtungen, wo diese durch den Arbeitsmarkt begründet sind, andererseits lässt sie auch Bereinigungen zu. Dies ermöglicht den Trägerschaften, die branchenspezifischen Gegebenheiten noch besser in den Rahmenlehrplänen abzubilden.

Der VSE begrüsst, dass Zulassungsbedingungen sowie Bestimmungen zum abschliessenden Qualifikationsverfahren neu in den entsprechenden Rahmenlehrplänen geregelt werden. Dies erlaubt eine passgenaue Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge.

1.3 Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Anerkennungen von Bildungsgängen der Höheren Fachschule bleiben bisher unbefristet bestehen. Dieser Umstand erfüllt die heutigen Ansprüche an eine Qualitätssicherung von Bildungsgängen nicht mehr. Der VSE unterstützt deshalb die Einführung einer befristeten Gültigkeit der Anerkennung von Bildungsgängen, gekoppelt mit der Aktualitätsüberprüfung des Rahmenlehrplanes durch die Trägerschaft.

2. Anträge zu einzelnen Artikeln

Der VSE begrüsst, dass die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt wird und so der Praxis-, bzw. Arbeitsmarktbezug gewährleistet wird. Dass die OdA's neu als Erste genannt werden, unterstützt dieses Anliegen. Das gemeinsame Anliegen der OdA's und der Bildungsanbieter muss in der Formulierung von Art. 8 MiVo-HF berücksichtigt werden.

Die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans erfüllt eine zentrale Funktion in der Definition von Rahmenlehrplänen. Art. 10 und 11 MiVo-HF nehmen den Begriff «Trägerschaft» auf, dieser wird jedoch nicht definiert. Diese Definition ist in Art. 8 MiVo-HF aufzunehmen.

Antrag

Art. 8 Erlass

¹ Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Diese bilden zusammen die Trägerschaft des Rahmenlehrplans.

² Sie bedürfen der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Art. 11 MiVo-HF spricht von Erneuerung und Aktualisierung der Rahmenlehrpläne. Im eigentlichen Sinne geht es jedoch um eine Überprüfung und ggf. eine Revision des Rahmenlehrplans. Während sich der Begriff «Aktualisierung» auf eine inhaltliche Betrachtung beschränkt, kann der Begriff «Revision» auch formelle Aspekte, wie z.B. Zulassungsbedingungen und Angebotsformen, umfassen.

Antrag

Art. 11 Genehmigung, Befristung und Erneuerung

¹ Das SBFI genehmigt die Rahmenlehrpläne auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF).

² Die Rahmenlehrpläne sind auf sieben Jahre befristet. Die Trägerschaft kann beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragen. Vor dem Antrag überprüft ~~aktualisiert~~ sie den Rahmenlehrplan.

³ Die geltenden Rahmenlehrpläne mit Genehmigungsdatum sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

Im Übrigen verweist der VSE auf die Stellungnahme der Gruppe Technik, Fachrichtung Energie und Umwelt, welche er vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Bereichsleiter Technik und Berufsbildung